

Entschuldigungsverfahren Sekundarstufe II

Unvorhergesehenes Fehlen

- Erziehungsberechtigte oder volljährige Schüler*innen informieren die Schule **am Tag des Fehlens für die Dauer des Fehlens bis spätestens 7.50 h (Unterrichtsbeginn)** telefonisch oder über Untis.
- Damit ist das Fehlen automatisch entschuldet.
- Leitfaden Service Untis (Registrierung und Krankmeldung):
 - o [Untis – Europaschule Langerwehe Gesamtschule](#)
- Unterrichtsstunden/ -Tage, die **nicht entsprechend entschuldet** sind, werden mit „**ungenügend**“ bewertet.
- Eine verspätete Krankmeldung wird nicht entschuldet.

Entlassung im Tagesverlauf

- Wird der Unterricht im Tagesverlauf entlassen, muss der Schüler/die Schülerin sich von der Lehrkraft der letzten oder der nächsten Unterrichtsstunde **entlassen lassen**, sodass das Fehlen korrekt eingetragen wird. Die Entlassung kann auch durch die Tutor*innen erfolgen.
- Lässt ein Schüler/eine Schülerin sich **nicht entlassen**, wird der versäumte Unterricht **nicht entschuldet** und mit „**ungenügend**“ bewertet.

Generell gilt: Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen [...]: (Schulgesetz § 43 Abs. 2).

Klausurversäumnis

- Es gelten die gleichen Regeln wie bei „Unvorhergesehenes Fehlen“ und „Entlassung im Tagesverlauf“.
- Ist/hat sich ein Schüler/eine Schülerin **nicht ordnungsgemäß entschuldig**, kann die Klausur **nicht nachgeschrieben** werden und wird mit „**ungenügend**“ bewertet.
- Ist der Schüler/die Schülerin ordnungsgemäß entschuldet, können versäumte Klausuren nachgeschrieben werden – auch jederzeit außerhalb der regulären Nachschreibetermine.
- Bei begründetem Zweifel kann die Schule ein **ärztliches Attest/ eine ärztliche Bescheinigung** für eine versäumte Klausur verlangen (Schulgesetz § 43 Abs. 2).

Vorhersehbare Fehlzeiten

- Außerschulische Termine (Arzttermine, Führerscheinprüfungen etc.) sind nach Möglichkeit **außerhalb der Unterrichtszeiten** zu legen.
- In **begründeten Fällen** ist eine **Befreiung** vom Unterricht möglich.
- Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schüler*innen müssen sich **im Vorfeld vom Unterricht befreien** lassen, ggf. kann das Fehlen sonst nicht entschuldet werden und der versäumte Unterricht wird mit „**ungenügend**“ bewertet.

Folgen unentschuldigten Fehlens

- Eine **Häufung** mit „**ungenügend**“ bewerteter Stunden und/ oder Klausuren kann zu einer **Nichtanrechnung** des Kurses und damit einer **Gefährdung der Versetzung** führen.
- Die Summe der Fehlstunden und die davon unentschuldeten Fehlstunden werden **auf dem Zeugnis/der Laufbahnbescheinigung** ausgewiesen.
- Nicht mehr schulpflichtige Schüler*innen können **ohne vorherige Androhung** von der Schule **entlassen** werden, wenn innerhalb von 30 Tagen 20 Unterrichtsstunden unentschuldet versäumt wurden. (Schulgesetz § 53 Abs. 4)